

Deutschland in Angriffskrieg verwickelt

Bundesregierung missachtet höchstrichterliches Urteil

von Hans-Peter Richter

Das Bundesverwaltungsgericht (BVG) hat am 21. 6. 2005 ein Urteil (Aktenzeichen 2 WD 12.04), das in seiner Tragweite gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Anlass dazu war der Fall Florian Pfaff. Major Florian Pfaff weigerte sich während des Irakkrieges weiterhin eine Software für die Bundeswehr zu entwickeln (IT-Projekt SASPF), durch die auch den USA die Führung eines Angriffskrieges gegen den Irak effektiver möglich war. Pfaff wurde daraufhin degradiert (es drohte sogar seine Entlassung). Dagegen ging er gerichtlich vor.

Das BVG stellte in seinem Urteil fest, dass Major Pfaff aus Gewissensgründen berechtigt war, den Befehl zur Entwicklung dieses Programms zu verweigern. Nach dem Urteil genügt schon die nachvollziehbare Begründung, dass er sich in einem Gewissenskonflikt befand. Das BVG machte es sich nicht einfach und untersuchte auch den ganzen Zusammenhang des Falles. Das ganze Urteil ist 136 Seiten lang. Darin stellte das BVG fest, dass der Krieg gegen den Irak völkerrechtswidrig war. Es war ein Verstoß gegen das Verbot der Gewaltanwendung, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen (UN) festgeschrieben ist. Weder gab es ein Mandat der UN, noch konnten sich die USA auf Selbstverteidigung berufen. Das ist nur möglich bei einem direkten Angriff (auf die USA) und solange die UN keine Maßnahmen ergriffen hat. Beides war nicht der Fall. Der (behauptete) Besitz von Massenvernichtungswaffen des Gegners ist ohnehin kein Kriegsgrund.

Bundesregierung beging schwere Verstöße gegen das Völkerrecht

Nach dem Urteil hat die Bundesregierung Beihilfe zu einem völkerrechtswidrigen Delikt und damit selbst ein völkerrechtswidrige Delikte wegen folgender Taten begangen:

- Erlaubnis zur Benutzung der Militärstützpunkte der USA und Großbritanniens (UK) auf deutschem Boden,
- Gewährung von Überflugsrechten für die USA und UK
- Bewachung der Militärstützpunkte der USA und UK
- Einsatz deutscher Soldaten in AWACS-Flugzeugen zur Überwachung des türkischen Luftraums.

Nach dem BVG ist die „Handlung eines Staates, die in seiner Duldung besteht, dass sein

Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen ist selbst eine Angriffshandlung.

Deutschland hätte sich im Krieg der USA gegen den Irak neutral verhalten müssen. Damit sind dann u.a. folgende Handlungen zu unterbinden:

- Truppentransporte
- Benutzung von Funkstationen, Fahrzeugen, Flugzeugen und Raketen.

Bundesregierung hätte US-Soldaten gefangen nehmen müssen

Sogar noch schärfer: „Truppen von Konfliktparteien, die auf das neutrale Staatsgebiet „übertreten“, also nach Beginn des bewaffneten Konflikts in das neutrale Staatsgebiet gelangen, sind „zu internieren“... Nur Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, dürfen freigelassen werden.“ (S.84ff des Urteils)

„Die Pflicht zur Internierung ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Neutralitätsrechts, da nur so verhindert werden kann, dass von neutralem Territorium aus Kampfhandlungen unterstützt werden und dass es dadurch zu einer Eskalation der bewaffneten Auseinandersetzungen unter Einbeziehung des neutralen Staates kommt... Von diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen wurde die Bundesrepublik Deutschland im Falle des am 20. März 2003 begonnenen Krieges, gegen den gravierende völkerrechtliche Bedenken bestehen, nicht dadurch freigestellt, dass sie Mitglied der NATO war und ist, der auch die Krieg führenden USA und das UK (sowie weitere Mitglieder der Koalition) angehören.“

„Weder der NATO-Vertrag... noch das NATO-Truppenstatut... oder das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut... sehen jedoch eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland vor, entgegen der UN-Charta und dem geltenden Völkerrecht - völkerrechtswidrige - Handlungen von NATO-Partnern zu unterstützen.“

„Darüber hinausgehenden „politischen“ Erwartungen oder Absichten darf durch die im demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes strikt an „Recht und Gesetz“ nach Art. 20 Abs. 3 GG gebundene Bundesregierung nur insoweit Rechnung getragen werden, wie

dies mit geltendem Völker- und Verfassungsrecht vereinbar ist...“

„Ein NATO-Staat, der einen völkerrechtswidrigen Krieg plant und ausführt, verstößt nicht nur gegen die UN-Charta, sondern zugleich auch gegen Art. 1 NATO-Vertrag. Darin haben sich alle NATO-Staaten verpflichtet, „in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind.“

„Das heißt zugleich, dass ein durch Art. 51 UN-Charta nicht gerechtfertigter Krieg auch keinen „NATO-Bündnisfall“ nach Art. 5 NATO-Vertrag darstellen oder rechtfertigen kann.“

„Ein gegen die UN-Charta verstoßender Angriffskrieg eines NATO-Staates kann mithin selbst durch die Ausrufung des „NATO-Bündnisfalles“ nicht zum Verteidigungskrieg werden.“

Die USA und UK müssen entsprechend dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut die Bundesregierung um Genehmigung bitten, wenn „außerhalb des NATO-Rahmens in den USA oder im UK stationierte Truppenteile mit Militärluftfahrzeugen etwa auf ihrem Weg in das Kriegsgebiet lediglich den deutschen Luftraum benutzen oder auf ihnen in Deutschland überlassenen Flugplätzen zwischenlanden, um aufzutanken, Material oder Waffen auf-zunehmen und anschließend - ohne „NATO-Auftrag“ - in das außerhalb des „NATO-Gebiets“ gelegene Kriegsgebiet weiterzufliegen.“ Daraus ergibt sich „für die zuständigen deutschen Stellen, d.h. vor allem für die Bundesregierung, im Konfliktfall - jedenfalls rechtlich - die Befugnis zu kontrollieren, ob die Stationierungsstreitkräfte auf den überlassenen Liegenschaften (sowie im Luftraum darüber) im Einzelfall ausschließlich „Verteidigungspflichten“ im Sinne des Zusatzabkommens und des NATO-Vertrages wahrnehmen oder aber andere Maßnahmen vorbereiten oder gar durchführen.“ Von der Bundesregierung müssen „alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und vorgenommen werden, die verhindern, dass etwa vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtswidrige Kriegs-Handlungen erfol-

gen oder unterstützt werden. Dies gilt um so mehr, als sich Deutschland im Zuge der Wiedervereinigung in Art. 2 des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (so genannter Zwei-Plus-Vier-Vertrag)... , der die maßgebliche Grundlage der im Jahre 1990 erfolgten Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands bildet, völkerrechtlich verpflichtet hat, dafür zu sorgen, „dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird“.

Geheimabkommen sind ungültig

„Dies gilt auch für den Fall, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland sowie den USA und dem UK völkerrechtliche Geheimabkommen geschlossen worden sein sollten, die für den Fall eines militärischen Konflikts Gegenteiliges vorsehen, jedoch - entgegen Art. 102 UN-Charta - nicht beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert und veröffentlicht worden sind.

Unabhängig davon, ob solche Geheimabkommen überhaupt rechtliche Wirkungen auszulösen vermögen, ist jedenfalls die Vorschrift des Art. 103 UN-Charta zwingend zu beachten, die folgenden Wortlaut hat:

„Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.“

Bundeswehr will Urteil umgehen

Am 14.2.2006 wurde Florian Pfaff von seinen Vorgesetzten die Schrift „Hinweise für Rechtsberater und Rechtslehrer – Umgang mit Soldaten und Soldatinnen, die aus Gewissensgründen Befehle nicht befolgen wollen“ überreicht. Er las sie und war empört. In der Schrift wird offen dazu aufgerufen, das Urteil des BVG zu ignorieren, die Rechtslage anders auszulegen und die Befehlsbefolgung zu erzwingen. Entgegen dem Urteil hat nach Meinung der Bundeswehr die ernsthafte Gewissensentscheidung keinen Vorrang und der Soldat soll aus „Loyalität gegenüber sicherheitspolitischen Entscheidungen“ seine Überzeugungen zurückstellen. Die Bundeswehr behauptet das Gericht habe sich nicht mit der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr beschäftigt, tatsächlich tat sie das auf vielen Seiten des Urteils.

Florian Pfaff hatte vom Leitenden Rechtsberater der Bundeswehr eine völkerrechtliche Belehrung verlangt. Der lehnte es strikt ab. Für diesen Rechtsbereich fehle ihm die Kompetenz. „Er sei in völkerrechtlichen Fragen

nicht ausgebildet. Ihm hätten die notwendigen Erkenntnisquellen nicht zur Verfügung gestanden. Ihm sei auch der Inhalt der vom Bundesminister der Verteidigung herausgegebenen ZDv 15/2 („Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“) nicht geläufig. (S.120 des Urteils).

Empörend auch die Auffassung der Bundeswehr:

„Wird ein Befehl erteilt, der keinen dienstlichen Zweck hat, der gegen die Menschenwürde oder eine allgemeine Regel des Völkerrechts ver-

keitsgrund weder berufen dürfen noch gar berufen müssen. Diesem Verbot unterfallen nur Soldaten oder Soldatinnen, die als sicherheits- und militärpolitische Berater/Beraterinnen eine herausgehobene Funktion im Regierungsapparat ausüben.“ und

„Zwar gehört das allgemeine Gewaltverbot als unabdingbare zwingende Rechtsnorm zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Es ist aber für die rechtliche Bewertung des Verhaltens einzelner an einem Einsatz beteiligter Soldaten und Soldatinnen ebenso wenig von Bedeutung wie die zu seiner Durchsetzung be-



Major Florian Pfaff am 15. März: In seinen Händen hält er eine weiße Rose. Sie soll das Symbol des Widerstandes werden.

stößt, eine Straftat darstellt oder die Begehung einer Straftat zur Folge hat, steht der Soldat bzw. die Soldatin vorrangig in einem Rechtskonflikt, nicht in einem Gewissenskonflikt.“

Damit könnten dann Soldaten einen Befehl aus Gewissensgründen nicht verweigern, weil es ja keinen Gewissenskonflikt ist.

Da wundert es nicht wenn Florian Pfaff die Juristen der Bundeswehr, die sich eine derartige Verdrehung erlauben als „juristische Callboys“ bezeichnet.

Haarsträubend sind auch folgende Auffassungen:

„[im Angriffskrieg]... hätten sich einzelne Soldaten oder Soldatinnen auf das strafrechtlich verankerte Verbot der Vorbereitung eines Angriffskriegs (§ 80 StGB) als Unverbindlich-

stimmten innerstaatlichen Normen (Art. 26 GG und § 80 StGB). Nur wer Einfluss auf die politische Willensbildung hat, kann gegen das allgemeine Gewaltverbot verstoßen.“

Auf deutsch, der Soldat hat zu gehorchen, nur die Generäle, der Verteidigungsminister oder der Bundeskanzler wissen Bescheid, der Soldat soll sein Gehirn abschalten.

Florian Pfaff erhob gegen das Bundeswehr-Papier am 22. 2. 2006 Beschwerde. Bisher ist nichts geschehen. Ich denke, das ist ein Fall für den Staatsanwalt.

Der Skandal ist auch, dass die deutsche Unterstützung für den völkerrechtswidrigen Irakkrieg immer noch weiter läuft.